



Freunde und
Förderer

Satzung
des
Vereins
„Freunde und Förderer
des
Entwicklungspolitischen Bildungs- und
Informationszentrums e.V. (EPIZ)“

Sitz des Vereins
Berlin

Vereinsregister-Eintrag
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister Nummer 95 AR 615/06 B
als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt für Körperschaften I Berlin
Steuernummer 27/655/53013

Satzung des Fördervereins des Entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationszentrums e.V. - EPIZ

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

"Freunde und Förderer des Entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationszentrums e.V. - EPIZ".

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Globalen Lernens und der entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert das Entwicklungspolitische Bildungs- und Informationszentrum e.V. (EPIZ) in Berlin. Er unterstützt EPIZ bei der Umsetzung seiner satzungsgemäßen Zwecke und bei der konkreten Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch

- die finanzielle und ideelle Unterstützung des EPIZ
- die Bekanntmachung der Ziele und der Arbeit des EPIZ
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des EPIZ
- die materielle Förderung des EPIZ durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen durch eigene und zusätzlich akquirierte Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Entwicklungspolitische Bildungs- und Informationszentrum e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Satzung des Fördervereins des Entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationszentrums e.V. - EPIZ e.V.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Fördermitglieder erhalten Mitgliedschaft durch Zuwendung eines Förderbetrags und die Annahme der Zuwendung durch den Vorstand. Die Höhe des Beitrags für die ordentliche Mitgliedschaft legt die Beitragsordnung fest. Über diese Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt kann schriftlich - unter Wahrung einer Frist von drei Monaten - zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ordentliche Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

(6) Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins zuwider handelt oder mit der Entrichtung seiner Beiträge schuldhaft mehr als sechs Monate im Verzug ist. Der Ausschluss wird auf Antrag eines Mitglieds nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen.

(7) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres bestimmt die Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder, die vom Vorstand zu beschließen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2) Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) eingeladen werden.

(3) Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und die Einberufung von mindestens 10 v.H. der Mitglieder verlangt wird.

(4) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Die Versammlung entscheidet über

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

In der Mitgliederversammlung besitzen nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel, die Auflösung des Vereins nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Die Geschäftsführung des EPIZ e.V. stellt ein Mitglied des Vorstands.

Satzung des Fördervereins des Entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationszentrums e.V. - EPIZ

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte zu ermächtigen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vereins ist und dessen Aufgabenbereich festlegen. Der Vorstand kann Arbeitsverträge schließen und kündigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.